

ENTWURF

Beilage Nr. 37/2005

**WIENER LANDTAG**

**Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (22. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (24. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Besoldungsordnung 1994 (27. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (8. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 49/2005, wird wie folgt geändert:

1. *In § 14 Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „Karenzurlaube nach §§ 15 bis 15d und 15j des Mutterschutzgesetzes 1979, nach §§ 2 bis 6 und 9 des Väter-Karenzgesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes“ durch die Wortfolge „Karenzen nach §§ 15 bis 15d, 15m und 15q des Mutterschutzgesetzes 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, nach §§ 2 bis 6, 8e und 9 des Väter-Karenzgesetzes – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.*

2. *§ 28 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„(1) Die Arbeitszeit des Beamten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1a auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat,
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, oder
4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte herabzusetzen.“

3. *§ 28 Abs. 1a lautet:*

„(1a) Der Beamte hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat; diese Wartefrist gilt nicht, wenn der Beamte für dieses Kind Anspruch auf Eltern-Karenz gemäß § 53 gehabt hat. Die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien verbrachte Zeit ist auf die Wartefrist anzurechnen.“

4. *In § 28 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „und 1a“.*

5. *§ 28 Abs. 4 und 5 lautet:*

„(4) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung schriftlich zu stellen. Abweichend davon kann der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung

1. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteils eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15h oder 15o des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8g des Väter-Karenzgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ablehnt, innerhalb von acht Wochen nach der Ablehnung, oder
2. wenn der Zeitraum zwischen dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung und dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt oder zwischen dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung und der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Beamten kürzer ist als drei Monate, innerhalb von acht Wochen nach der Geburt bzw. der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Beamten

gestellt werden.

(5) Sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann von der Einhaltung der in Abs. 4 erster Satz genannten Frist Abstand genommen werden.“



Abs. 1 oder 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.“

11. *In § 53 Abs. 7 und 9 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1 oder 3“ ersetzt.*

11a. *In den §§ 53a Abs. 1 Z 1, 53b Abs. 2 und 3 sowie 54 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes“ durch die Wortfolge „einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.*

11b. *§ 53b Abs. 4 entfällt.*

12. *In § 55 Abs. 1 und 2 Z 3 wird jeweils der Ausdruck „30. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „40. Lebensjahres“ ersetzt.*

13. *§ 72 Abs. 4 lautet:*

„(4) Die Kündigung des Beamten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53, 53a oder 54, eine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 oder § 61b in Anspruch nimmt, ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt

1. bei einer Eltern-Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 mit der Einbringung des Antrages, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Beamten,
2. bei einer Pflegefreistellung oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b mit Beginn der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung.

Der Kündigungsschutz endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung, bei einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 spätestens einen Monat nach Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. Dauert die Eltern-Karenz, die Pflegefreistellung oder die Teilzeitbeschäftigung kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung, mindestens aber in der Dauer von einer Woche.“

14. *In § 110 Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. Juni 2004“ durch das Datum „1. Dezember 2005“ ersetzt.*

15. In § 110 Abs. 3 wird das Datum „1. Jänner 2004“ durch das Datum „1. Dezember 2005“ ersetzt.

16. § 115b werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Auf den Beamten, dessen Kind vor dem Tag des In-Kraft-Tretens der 22. Novelle zu diesem Gesetz geboren, an Kindes statt angenommen, in unentgeltliche Pflege genommen oder in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde, sind – unbeschadet des Abs. 4 – die Bestimmungen des § 28 Abs. 1, 1a, 3, 4 und 6 und des § 72 Abs. 4 in der Fassung vor der 22. Novelle zu diesem Gesetz weiterhin anzuwenden.

(4) Dem Beamten, dessen Kind vor dem Tag des In-Kraft-Tretens der 22. Novelle zu diesem Gesetz geboren worden ist, ist auf seinen Antrag eine Teilzeitbeschäftigung nach § 28 in der Fassung der 22. Novelle zu diesem Gesetz zu gewähren, wenn er oder der andere Elternteil wegen dieses Kindes am Tag des In-Kraft-Tretens der 22. Novelle zu diesem Gesetz Eltern-Karenz gemäß § 53 oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 in der Fassung vor der 22. Novelle zu diesem Gesetz oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates in Anspruch nimmt oder noch in Anspruch nehmen könnte.“

## **Artikel II**

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 49/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindes statt angenommen hat, oder
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat,
4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel, nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte herabzusetzen.

(2) Der Vertragsbedienstete hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat; diese Wartefrist gilt nicht, wenn der Vertragsbedienstete für dieses Kind Anspruch auf Eltern-Karenz gemäß § 31 gehabt hat. Die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien verbrachte Zeit ist auf die Wartefrist anzurechnen.“

2. § 12 Abs. 2a bis 2c entfällt.

3. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt in den Fällen des Abs. 1 Z 1 frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege, in den Fällen des Abs. 1 Z 4 frühestens mit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Vertragsbediensteten.“

4. § 12 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung schriftlich zu stellen. Abweichend davon kann der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung

1. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteils eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15h oder 15o des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8g des Väter-Karenzgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ablehnt, innerhalb von acht Wochen nach der Ablehnung, oder
2. wenn der Zeitraum zwischen dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung und dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt oder zwischen dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung und der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt der oder des Vertragsbediensteten kürzer ist als drei Monate, innerhalb von acht Wochen nach der Geburt bzw. der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Vertragsbediensteten

gestellt werden. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände im Sinn des Abs. 1 Z 1 bis 4 nachzuweisen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

(7) Sofern keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann von der Einhaltung der in Abs. 6 erster Satz genannten Frist Abstand genommen werden.“

5. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Eltern-Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Fall des § 31a Abs. 2 nicht zulässig; dies gilt auch, wenn der Anspruch auf (Eltern-)Karenz eines Elternteiles auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staates beruht.“

6. § 31 Abs. 2 entfällt.

7. In § 31 Abs. 3 und 4 entfällt nach dem Ausdruck „Abs. 1“ jeweils der Ausdruck „oder 2“.

7a. § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Antrag auf Eltern-Karenz ist

1. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptivelternteil- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 dieses Gesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an eine nach Abs. 1 oder 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 12 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 oder 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.“

8. In § 31 Abs. 7 und 9 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 1 bis 3“ durch den Ausdruck „Abs. 1 oder 3“ ersetzt.

8a. In den §§ 31a Abs. 1 Z 1, 31b Abs. 2 und 3 sowie 32 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes“ durch die Wortfolge „einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

8b. § 31b Abs. 4 entfällt.

9. In § 33 Abs. 1 und 2 Z 3 wird jeweils der Ausdruck „30. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „40. Lebensjahres“ ersetzt.

10. § 42 Abs. 6 und 7 lautet:

„(6) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31, 31a oder 32, eine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 12 oder 37b in Anspruch nimmt, ist, soweit Abs. 7 nicht anderes bestimmt, unzulässig. Soweit sich der Kündigungsschutz auf die Pflegefreistellung gemäß § 37a oder die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b bezieht, erstreckt er sich auch auf den von § 37c erfassten Bedienstetenkreis.

(7) Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Eltern-Karenz oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Vertragsbediensteten, und endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12, spätestens einen Monat nach Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. Dauert die Eltern-Karenz kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz.“

11. Nach § 60 wird folgender § 60a samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmungen für die Teilzeitbeschäftigung  
zur Pflege eines Kindes**

**§ 60a.** (1) Auf den Vertragsbediensteten, dessen Kind vor dem Tag des In-Kraft-Tretens der 24. Novelle zu diesem Gesetz geboren, an Kindes statt angenommen, in unentgeltliche Pflege genommen oder in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde,



sind – unbeschadet des Abs. 2 – die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 2c, 4 und 6 und des § 42 Abs. 6 und 7 in der Fassung vor der 24. Novelle zu diesem Gesetz weiterhin anzuwenden.

(2) Dem Vertragsbediensteten, dessen Kind vor dem Tag des In-Kraft-Tretens der 24. Novelle zu diesem Gesetz geboren worden ist, ist auf seinen Antrag eine Teilzeitbeschäftigung nach § 12 in der Fassung der 24. Novelle zu diesem Gesetz zu gewähren, wenn er oder der andere Elternteil wegen dieses Kindes am Tag des In-Kraft-Tretens der 24. Novelle zu diesem Gesetz Eltern-Karenz gemäß § 31 oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 in der Fassung vor der 24. Novelle zu diesem Gesetz oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staates in Anspruch nimmt oder noch in Anspruch nehmen könnte.“

12. *In § 64 Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. Juni 2004“ durch das Datum „1. Dezember 2005“ ersetzt.*

### **Artikel III**

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 49/2005, wird wie folgt geändert:

1. *In § 7 Abs. 1a wird der Ausdruck „bis längstens zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, zur Pflege eines in § 55 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des 30. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „bis längstens zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zu dessen späterem Schuleintritt, zur Pflege eines in § 55 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres“ ersetzt.*

2. *In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2004“ durch das Datum „1. Dezember 2005“ ersetzt.*

### **Artikel IV**

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 36/2005, wird wie folgt geändert:

1. *In § 6b Abs. 1 wird am Ende der Ziffer 5 der Beistrich durch den Ausdruck „und“ ersetzt, die Ziffern 6 und 8 entfallen und in Ziffer 7, welche die Bezeichnung „6“ erhält, wird der Ausdruck „und“ durch den Ausdruck „werden kann.“ ersetzt.*

2. In § 14 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2005“ durch das Datum „1. Dezember 2005“ ersetzt.

#### **Artikel V**

Durch Art. I Z 8 bis 11 und 11b sowie Art. II Z 5 bis 8 und 8b werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen in der Fassung der Richtlinie 2002/73/EG vom 23. September 2002, ABl. L 269 vom 5. Oktober 2002 S. 15,
2. Richtlinie 96/34/EG vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. L 145 vom 19. Juni 1996 S. 4.

#### **Artikel VI**

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### Problem:

1. Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitszeitgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 64/2004, wurde ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zum späteren Schuleintritt geschaffen. Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004, wurde die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gebührt, bis zu dessen 40. Lebensjahr verlängert.

2. Nach Ansicht der Europäischen Kommission stellt die Regelung des § 2 Abs. 1 Z 1 des Väter-Karenzgesetzes – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2004, welche insoweit mit § 53 Abs. 2 DO 1994 bzw. § 31 Abs. 2 VBO 1995 vergleichbar ist, keinen individuellen Anspruch des Vaters auf Eltern-Karenz sicher und widerspricht somit der Richtlinie 96/34/EG (Elternurlaubsrichtlinie) und der Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie).

### Ziel:

Zu 1. Anpassung der für die Wiener Gemeindebediensteten geltenden Rechtslage an jene des Bundes.

Zu 2. Ausdrückliche Normierung eines selbständigen Anspruchs auf Eltern-Karenz für männliche Bedienstete.

### Inhalt:

Zu 1. Verlängerung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zum späteren Schuleintritt und Erweiterung der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 40. Lebensjahr.

Zu 2. Aufhebung der nur für männliche Bedienstete zusätzlich geltenden Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Eltern-Karenz.

**Alternativen:**

Beibehaltung der unbefriedigenden und teilweise gemeinschaftsrechtlich bedenklichen Rechtslage.

**Kosten:**

Für die Gemeinde Wien als Dienstgeberin fallen durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben – abgesehen von einem allfälligen geringfügigen administrativen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Verlängerung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung – keine nennenswerten Mehrkosten an.

**Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:**

Keine.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Zu 1. Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Zu 2. Der Entwurf dient der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

## Erläuterungen

**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (22. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (24. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Besoldungsordnung 1994 (27. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (8. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden**

## Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Arbeitszeitgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 64/2004, wurde ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung eines Kindes bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zum späteren Schuleintritt geschaffen. Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004, wurde die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gebührt, bis zu dessen 40. Lebensjahr verlängert.

Um eine Schlechterstellung der Wiener Gemeindebediensteten gegenüber der privaten Arbeitswelt zu vermeiden, wird auch in der Dienstordnung 1994 und der Vertragsbedienstetenordnung 1995 ein Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zu dessen späterem Schuleintritt geregelt. Im Hinblick auf das schon fortgeschrittenere Alter des Kindes und unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen soll zwischen dem Ablauf des vierten und des siebenten Lebensjahres des Kindes die Arbeitszeit maximal auf die Hälfte herabgesetzt werden können. Hinsichtlich der Pflege von behinderten Kindern wird die Möglichkeit einer Karenz mit Rechtsanspruch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes geschaffen.

Die Europäische Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet, da nach ihrer Ansicht die Regelung des § 2 Abs. 1 Z 1 des Väter-Karenzgesetzes – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/2004, keinen individuellen Anspruch des Vaters auf Eltern-Karenz sichergestellt und somit der Richtlinie 96/34/EG (Elternurlaubsrichtlinie) und der Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie) widersprochen hat. Von der Kommission wurde dabei im Wesentlichen beanstandet, dass das Recht des männlichen Arbeitnehmers auf Elternurlaub nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden konnte, dass die Mutter nicht gleichzeitig Elternurlaub nimmt oder dass sie selbst keinen Anspruch auf Elternurlaub hat.

Durch den vorliegenden Entwurf soll den von der Europäischen Kommission geäußerten Bedenken im Bereich der für die Wiener Gemeindebediensteten geltenden dienstrechtlichen Vorschriften Rechnung getragen werden.

Zu diesen und den sonstigen Änderungen, welche im Wesentlichen Zitat Anpassungen enthalten, siehe die Erläuterungen im Besonderen Teil.

### **Finanzielle Erläuterungen:**

Für die Gemeinde Wien als Dienstgeberin fallen durch das gegenständliche Gesetzesvorhaben – abgesehen von einem allfälligen geringfügigen administrativen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Verlängerung des Anspruchs auf Teilzeitbeschäftigung – keine nennenswerten Mehrkosten an.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens keine Kosten.

## **Besonderer Teil**

### Zu Art I Z 1 (§ 14 Abs. 4 Z 3 DO 1994):

Diese Änderungen dienen der Anpassung des Verweises auf durch die Novelle BGBl. I Nr. 64/2004 geänderte Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Väter-Karenzgesetzes sowie der Angabe der Fundstelle dieser Normen. Weiters wurde die Wendung „eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes“ im Hinblick darauf, dass der Europäische Wirtschaftsraum keine internationale Organisation ist und auch keine Mitglieder hat, durch die Wendung „einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

### Zu Art I Z 2 bis 6 und Art. II Z 1 bis 4 (§ 28 Abs. 1, 1a, 3 bis 5 und 6 Z 1 DO 1994; § 12 Abs. 1 bis 2c, 4, 6 und 7 VBO 1995):

Der derzeit bestehende Rechtsanspruch der Beamtinnen und Beamten auf Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes und der Vertragsbediensteten bis zum Ablauf von zwei, drei bzw. vier Jahren nach der Geburt des Kindes wird in Anlehnung an den mit der Novelle BGBl. I Nr. 64/2004 im Mutterschutzgesetz 1979 und im Väter-Karenzgesetz geschaffenen Rechtsanspruch bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zum späteren Schuleintritt verlängert. In Anbetracht der damit verbundenen Notwendigkeit erhöhter Flexibilität der Dienstgeberin und der Tatsache, dass nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres eine höhere Selbständigkeit des Kindes in Bezug auf eine außerhäusliche Betreuung gegeben ist, kann nach Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes die Arbeitszeit um höchstens

die Hälfte herabgesetzt werden. Voraussetzung für den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung ist eine ununterbrochene Dauer des Dienstverhältnisses von drei Jahren, wie dies auch im Mutterschutzgesetz 1979 und im Väter-Karenzgesetz vorgesehen ist. Diese Bestimmung soll verhindern, dass eine Bedienstete oder ein Bediensteter, die oder der in der Erwartung aufgenommen wurde, sie oder er werde der Dienstgeberin mit ihrer oder seiner vollen Arbeitszeit zur Verfügung stehen, unmittelbar nach ihrer oder seiner Anstellung einen Rechtsanspruch auf Herabsetzung ihrer oder seiner Arbeitszeit geltend machen kann. Ausgenommen von dieser Wartefrist sind jene Bediensteten, deren Kind nach Begründung des Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien geboren wurde bzw. die nach diesem Zeitpunkt ein Kind an Kindes statt angenommen oder in unentgeltliche Pflege genommen haben. Die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegte Zeit wird auf die Wartefrist angerechnet.

Weiters werden die Bestimmungen des § 12 VBO 1995 hinsichtlich des Anspruches auf Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes jenen des § 28 DO 1994 angeglichen.

Die Antragstellung wird dahingehend erleichtert, dass der Antrag nun nicht mehr spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes (der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege, der Aufnahme in den Haushalt) gestellt werden muss, sondern spätestens drei Monate vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn. Weiters soll wie bisher die Möglichkeit bestehen, von der Einhaltung der gesetzlich normierten Antragsfrist abzusehen. Wenn der Zeitraum zwischen dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung und dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt oder zwischen dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung und der Annahme des Kindes an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt der oder des Bediensteten kürzer ist als drei Monate, kann der Antrag auch innerhalb von acht Wochen nach der Geburt bzw. der Annahme des Kindes an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt der oder des Bediensteten gestellt werden.

Die Regelungen über die Teilzeitbeschäftigung bei Annahme eines Kindes zwischen dem dritten und dem siebenten Lebensjahr an Kindes statt und bei Übernahme eines solchen Kindes in Pflege (bisher § 28 Abs. 1a DO 1994 und § 12 Abs. 2c VBO 1995) konnten im Hinblick auf die Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Teilzeitbeschäftigung bis zum siebenten Lebensjahr bzw. bis zum Schuleintritt des Kindes entfallen.

Zu Art I Z 7 (§ 41 Abs. 2 DO 1994):

Die Angabe des Schillingbetrages sowie des Datums der Währungsumstellung sind durch Zeitablauf obsolet geworden.

Zu Art I Z 8 bis 11 und 11b und Art. II Z 5 bis 8 und 8b (§§ 53 Abs. 1 bis 5, 7 und 9 sowie 53b Abs. 4 DO 1994; §§ 31 Abs. 1 bis 5, 7 und 9 sowie 31b Abs. 4 VBO 1995):

Im Hinblick auf die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegten Bedenken der Europäischen Kommission wird die in § 53 Abs. 2 DO 1994 und § 31 Abs. 2 VBO 1995 nur für den männlichen Bediensteten normierte Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Eltern-Karenz beseitigt. Da in Hinkunft sowohl für die Bedienstete als auch für den Bediensteten ein selbständiger Anspruch auf Eltern-Karenz normiert ist, ist die bisher in den Abs. 1 und 2 vorgenommene Differenzierung zwischen weiblichen und männlichen Bediensteten nicht mehr erforderlich. Das – abgesehen vom Fall des § 53a Abs. 2 DO 1994 bzw. § 31a Abs. 2 VBO 1995 (Wechsel der Betreuungsperson) – bereits bisher geltende Verbot der gleichzeitigen Inanspruchnahme der (Eltern-)Karenz durch beide Elternteile soll unverändert weiterhin bestehen bleiben. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn der Anspruch auf (Eltern-)Karenz eines Elternteiles auf gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Landes beruht, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern. Zu den genannten gleichartigen Rechtsvorschriften zählen jedenfalls auch die in der Vertragsbedienstetenordnung 1995, im Mutterschutzgesetz 1979 oder im Väter-Karenzgesetz enthaltenen Bestimmungen über die (Eltern-)Karenz.

Zu Art. I Z 11a und Art. II Z 8a (§§ 53a Abs. 1 Z 1, 53b Abs. 2 und 3 sowie 54 Abs. 1 DO 1994; §§ 31a Abs. 1 Z 1, 31b Abs. 2 und 3 sowie 32 Abs. 1 VBO 1995):

Zu diesen Änderungen siehe die Ausführungen zu Art. I Z 1 zweiter Satz.

Zu Art. I Z 12, Art. II Z 9 und Art. III Z 1 (§ 55 Abs. 1 und 2 Z 3 DO 1994; § 33 Abs. 1 und 2 Z 3 VBO 1995; § 7 Abs. 1a BO 1994):

Durch § 55 Abs. 1 und 2 Z 3 DO 1994 bzw. § 33 Abs. 1 und 2 Z 3 VBO 1995 wird der Rechtsanspruch auf Karenz zur Pflege eines behinderten Kindes bis zu dessen 40. Lebensjahr erweitert. § 7 Abs. 1a BO 1994 wird an die geänderte dienstrechtliche Situation angepasst.

Zu Art. I Z 13 und Art. II Z 10 (§ 72 Abs. 4 DO 1994; § 42 Abs. 6 und 7 VBO 1995):

Nach der derzeit geltenden Rechtslage beginnt der Kündigungsschutz bei Inanspruchnahme einer Eltern-Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes gemäß § 72 Abs. 4 Z 1 DO 1994 bzw. § 42 Abs. 7 erster Satz VBO 1995 mit der Einbringung des Antrages, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz soll künftig der Kündigungsschutz auch für Bedienstete, die eine Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines in § 28 Abs. 1 Z 2 bis 4 DO 1994 bzw. § 12 Abs. 1 Z 2 bis



4 VBO 1995 genannten Kindes in Anspruch nehmen, nicht vor der tatsächlich erfolgten Annahme an Kindes statt, Übernahme in unentgeltliche Pflege oder Aufnahme in den Haushalt beginnen.

Der Kündigungsschutz bei Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes soll wie bisher einen Monat nach Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes enden; durch die Verlängerung des Anspruchs auf diese Teilzeitbeschäftigung war eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Auf Grund der Erweiterung des Rechtsanspruches auf Teilzeitbeschäftigung (sh. Ausführungen zu Art. I Z 2 bis 6 und Art. II Z 1 bis 4) konnten die Regelungen betreffend die Ausdehnung des Kündigungsschutzes für den Fall einer unmittelbar nach einer Eltern-Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 VBO 1995 vereinbarten Teilzeitbeschäftigung für die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld entfallen.

Zu Art. I Z 14 und 15, Art. II Z 12, Art. III Z 2 und Art. IV Z 2 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994; § 64 Abs. 2 VBO 1995; § 42 Abs. 2 BO 1994; § 14 Abs. 2 UVS-DRG):

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Hinweise auf geltendes Bundesrecht bzw. auf Richtlinien von Organen der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Art. I Z 16 und Art. II Z 11 (§ 115b Abs. 3 und 4 DO 1994; § 60a VBO 1995):

Nach den Übergangsbestimmungen soll der Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder bis zum späteren Schuleintritt für ab dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes geborene, an Kindes statt angenommene, in unentgeltliche Pflege genommene bzw. in den Haushalt aufgenommene Kinder gelten. Für vor diesem Zeitpunkt geborene Kinder kann die verlängerte Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes von Bediensteten dann in Anspruch genommen werden, wenn ein Elternteil für dieses Kind am Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits Eltern-Karenz oder Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines Kindes nach der bisherigen Rechtslage in Anspruch nimmt oder noch in Anspruch nehmen könnte. Von dieser Übergangsregelung werden somit auch jene Bediensteten erfasst, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in einem Beschäftigungsverbot nach der Geburt des Kindes befinden oder noch eine aufgeschobene Eltern-Karenz in Anspruch nehmen könnten. Zur Bedeutung der Formulierung „andere gleichartige Rechtsvorschriften eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staates“ wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 53 Abs. 1 DO 1994 und § 31 Abs. 1 VBO 1995 verwiesen.

Art. IV Z 1 (§ 6b Abs. 1 Z 6 und 8 UVS-DRG):

Auf Grund der vorgenommenen Änderungen des § 28 DO 1994 konnten die Ziffern 6 und 8 des § 6b Abs. 1 UVS-DRS, welche für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungsse-

nates Wien einen Rechtsanspruch auf Teilauslastung bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes und eine Antragsfrist von drei Monaten vorsahen, entfallen.

### Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Bestimmungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

**alt**

**neu**

#### Dienstordnung 1994

#### Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

**§ 14.** (4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen:

...

3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag, und auf Karenzurlaube nach §§ 15 bis 15d und 15j des Mutterschutzgesetzes 1979, nach §§ 2 bis 6 und 9 des Väter-Karenzgesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen ist, soweit

**§ 14.** (4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen:

...

3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag, und auf **Karenzen nach §§ 15 bis 15d, 15m und 15q des Mutterschutzgesetzes 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, nach §§ 2 bis 6, 8e und 9 des Väter-Karenzgesetzes – VKG, BGBl. Nr. 651/1989** oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum nicht und auf andere Karenzurlaube mit der

für diese Zeiten kein anderer Ausschlussgrund nach diesem Absatz vorliegt.

Art. I Z 2:

**§ 28.** (1) Die Arbeitszeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat,
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, oder
4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabzusetzen.

§ 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 sind anzuwenden.

Art. I Z 3:

**§ 28.** (1a) Wird das Kind nach Ablauf von drei Jahren ab seiner Geburt, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindesstatt angenommen oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, ist die Arbeitszeit des Beamten

Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten kein anderer Ausschlussgrund nach diesem Absatz vorliegt.

**§ 28.** (1) Die Arbeitszeit des Beamten ist **bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1a** auf seinen Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat,
3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, oder
4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,

bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel, **nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte** herabzusetzen. § 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 sind anzuwenden.

**§ 28.** (1a) **Der Beamte hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat; diese Wartefrist gilt nicht, wenn der Be-**

auf seinen Antrag zur Pflege dieses Kindes abweichend von Abs. 1 erster Satz bis zum Ablauf von zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege um mindestens ein Viertel und um höchstens drei Viertel herabzusetzen. § 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 sind anzuwenden.

Art. I Z 4:

**§ 28.** (3) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 und 1a darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.

Art. I Z 5:

**§ 28.** (4) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 spätestens acht Wochen nach der Aufnahme des Kindes in den Haushalt des Beamten oder,
4. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteils eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15h oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8a des Väter-Karenzgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ab-

**amte für dieses Kind Anspruch auf Eltern-Karenz gemäß § 53 gehabt hat. Die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien verbrachte Zeit ist auf die Wartefrist anzurechnen.**

**§ 28.** (3) Die Teilzeitbeschäftigung gemäß Abs. 1 darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen.

**§ 28.** (4) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist spätestens **drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung, schriftlich zu stellen. Abweichend davon kann der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung**

1. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteils eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15h oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8g des Väter-Karenzgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ablehnt, innerhalb von acht Wochen nach der Ablehnung, oder**
2. **wenn der Zeitraum zwischen dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung und dem Ablauf von**

lehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an eine (Eltern-)Karenz oder an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(5) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 4 kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. I Z 6:

**§ 28.** (6) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. einen anspruchsbegründenden Umstand im Sinn des Abs. 1 Z 1 bis 4, welcher zu bescheinigen ist,

...

Art. I Z 7:

**§ 41.** (2) Die Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung beträgt 54 000 S, ab 1. Jänner 2002 3 925 Euro.

**acht Wochen nach der Geburt oder zwischen dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung und der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Beamten kürzer ist als drei Monate, innerhalb von acht Wochen nach der Geburt bzw. der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Beamten gestellt werden.**

(5) Sofern **keine wichtigen** dienstlichen Interessen entgegenstehen, **kann von der Einhaltung der in Abs. 4 erster Satz genannten Frist Abstand genommen werden.**

**§ 28.** (6) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. anspruchsbegründende **Umstände** im Sinn des Abs. 1 Z 1 bis 4, welche **nachzuweisen sind**,

...

**§ 41.** (2) Die Bemessungsgrundlage für die einmalige Entschädigung beträgt 3 925 Euro.

Art. I Z 8:

**§ 53.** (1) Der Beamtin gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

Art. I Z 9:

**§ 53.** (2) Dem männlichen Beamten gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter eine Karenz nach §§ 15 bis 15c oder 15j des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt; das Verbot der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Eltern-)Karenz gilt nicht im Fall des § 53a Abs. 2.

Art. I Z 10 bis 11:

**§ 53.** (3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Beamten, der ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pfleagemutter, Pflegevater). Wird das Kind nach Ab-

**§ 53.** (1) **Dem Beamten** gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. **Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von (Eltern-)Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Fall des § 53a Abs. 2 nicht zulässig; dies gilt auch, wenn der Anspruch auf (Eltern-)Karenz eines Elternteiles auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Staates beruht.**

entfällt

**§ 53.** (3) Abs. 1 gilt sinngemäß für den Beamten, der ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pfleagemutter, Pflegevater). Wird das Kind nach Ablauf

lauf des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenz ist

1. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 dieses Gesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an eine nach Abs. 1 bis 3

des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenz ist

1. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 dieses Gesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an eine nach Abs. 1



oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 28 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 bis 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Beamte die Verlängerung derselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 bis 3 ist Bedacht zu nehmen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann eine Eltern-Karenz im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. I Z 11a und 11b:

**§ 53a.** (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann die Eltern-Karenz nach § 53 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn

**oder 3** oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 28 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 **oder 3** in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Beamte die Verlängerung derselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 **oder 3** ist Bedacht zu nehmen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann eine Eltern-Karenz im Sinn der Abs. 1 **oder 3** gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

**§ 53a.** (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann die Eltern-Karenz nach § 53 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn

1. auch der andere Elternteil von seinem Anspruch auf (Eltern-)Karenz nach § 53 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes Gebrauch nimmt und

...

**§ 53b.** (2) Aufgeschobene Eltern-Karenz kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern-Karenz nach § 53 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch der andere Elternteil aufgeschobene (Eltern-)Karenz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. Auf § 53a Abs. 2 letzter Satz ist Bedacht zu nehmen.

(3) Im Fall des § 53 Abs. 3 zweiter Satz findet Abs. 2 keine Anwendung, doch kann aufgeschobene Eltern-Karenz nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht der andere Elternteil eine (Eltern-)Karenz nach § 53 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

(4) Dem männlichen Beamten gebührt aufgeschobene Eltern-

1. auch der andere Elternteil von seinem Anspruch auf (Eltern-)Karenz nach § 53 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum Gebrauch nimmt und

...

**§ 53b.** (2) Aufgeschobene Eltern-Karenz kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern-Karenz nach § 53 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch der andere Elternteil aufgeschobene (Eltern-)Karenz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. Auf § 53a Abs. 2 letzter Satz ist Bedacht zu nehmen.

(3) Im Fall des § 53 Abs. 3 zweiter Satz findet Abs. 2 keine Anwendung, doch kann aufgeschobene Eltern-Karenz nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht der andere Elternteil eine (Eltern-)Karenz nach § 53 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt.

entfällt

Karenz nicht für jenen Zeitraum, für den die Mutter aufgeschobene (Eltern-)Karenz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

**§ 54.** (1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteil durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Beamten unabhängig von § 53 auf Antrag eine Eltern-Karenz bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes (Eltern-)Karenz nach §§ 53 Abs. 3 zweiter Satz oder 53b oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

Art. I Z 12:

**§ 55.** (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch

**§ 54.** (1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteil durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Beamten unabhängig von § 53 auf Antrag eine Eltern-Karenz bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes (Eltern-)Karenz nach §§ 53 Abs. 3 zweiter Satz oder 53b oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt.

**§ 55.** (1) Dem Beamten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind oder der Beamte nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

...

3. nach der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

#### Art. I Z 13:

**§ 72.** (4) Die Kündigung des Beamten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53, 53a oder 54, eine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 oder § 61b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt

1. bei einer Eltern-Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 mit der Einbringung des Antrages, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes,
2. bei einer Pflegefreistellung oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b mit Beginn der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung.

Der Kündigungsschutz endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung. Dauert

bis zur Vollendung des **40.** Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind oder der Beamte nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

...

3. nach der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des **40.** Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

**§ 72.** (4) Die Kündigung des Beamten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 53, 53a oder 54, eine Pflegefreistellung gemäß § 61a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 oder § 61b in Anspruch nimmt, ist, **soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist**, unzulässig.

Der Kündigungsschutz beginnt

1. bei einer Eltern-Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 mit der Einbringung des Antrages, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, **der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Beamten,**
2. bei einer Pflegefreistellung oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b mit Beginn der Pflegefreistellung oder der Teil-

die Eltern-Karenz, die Pflegefreistellung oder die Teilzeitbeschäftigung kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung, mindestens aber in der Dauer von einer Woche.

Art. I Z 14 und 15:

**§ 110.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 2004 zu verstehen.

**Vertragsbedienstetenordnung 1995**

Art. II Z 1:

**§ 12.** (1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist auf seinen Antrag zur Pflege

zeitbeschäftigung.

Der Kündigungsschutz endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung, **bei einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 spätestens einen Monat nach Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes.** Dauert die Eltern-Karenz, die Pflegefreistellung oder die Teilzeitbeschäftigung kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz, der Pflegefreistellung oder der Teilzeitbeschäftigung, mindestens aber in der Dauer von einer Woche.

**§ 110.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Dezember 2005** geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am **1. Dezember 2005** zu verstehen.

**Vertragsbedienstetenordnung 1995**

**§ 12.** (1) Die Arbeitszeit des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten ist **bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2** auf seinen

1. eines eigenen Kindes,
  2. eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
  3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat,
- um mindestens zwei Fünftel und um höchstens drei Viertel der Arbeitszeit gemäß § 11 nach den folgenden Bestimmungen herabzusetzen.

(2) Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht

1. bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn
  - a) weder vom Vertragsbediensteten noch vom anderen Elternteil eine (Eltern-)Karenz nach §§ 31, 31a oder 32 dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, oder

Antrag zur Pflege

1. eines eigenen Kindes,
  2. eines Kindes, das er an Kindes statt angenommen hat, oder
  3. eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat,
  - 4. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und/oder sein Ehegatte aufkommt,**
- bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes** um mindestens **ein Viertel** und um höchstens drei Viertel, **nach Vollendung des vierten Lebensjahres bis zum Ablauf von sieben Jahren nach der Geburt des Kindes oder bis zu einem späteren Schuleintritt um höchstens die Hälfte** herabzusetzen.

(2) **Der Vertragsbedienstete hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1, wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat; diese Wartefrist gilt nicht, wenn der Vertragsbedienstete für dieses Kind Anspruch auf Eltern-Karenz gemäß § 31 gehabt hat. Die in einem unmittelbar vorangegangenen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien verbrachte Zeit ist auf die Wartefrist anzurechnen.**

- b) nur im ersten Lebensjahr des Kindes vom Vertragsbediensteten oder vom anderen Elternteil eine (Eltern-)Karenz im Sinn der lit. a in Anspruch genommen wird und im zweiten Lebensjahr der Vertragsbedienstete gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;
- 2. bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn nur im ersten Lebensjahr vom Vertragsbediensteten oder vom anderen Elternteil eine (Eltern-)Karenz im Sinn der Z 1 lit. a in Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete nicht gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt;
- 3. bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Geburt des Kindes, wenn weder vom Vertragsbediensteten noch vom anderen Elternteil eine (Eltern-)Karenz im Sinn der Z 1 lit. a in Anspruch genommen wird und der Vertragsbedienstete nicht gleichzeitig mit dem anderen Elternteil Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt.

Art. II Z 2:

**§ 12.** (2a) Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 Z 1 verlängert sich über den Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes um jenen Zeitraum hinaus, um den der andere Elternteil Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres nicht gleichzeitig mit dem Vertragsbediensteten in Anspruch genommen hat.

entfällt

(2b) Wird abweichend von Abs. 2 Z 1 lit. b oder Z 2 vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von (Eltern-) Karenz Teilzeitbeschäftigung oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Teilzeitbeschäftigung (Eltern-)Karenz in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung um jenen Zeitraum, um den vor Vollendung des ersten Lebensjahres keine (Eltern-)Karenz oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres (Eltern-)Karenz im Sinn des Abs. 2 Z 1 lit. a in Anspruch genommen wurde.

entfällt

(2c) Sofern nicht die Berechnung nach Abs. 2 für den Vertragsbediensteten günstiger ist oder eine solche Berechnung nicht zur Anwendung kommen kann, besteht in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von zwölf Monaten ab dem Tag der Annahme des Kindes an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

entfällt

Art. II Z 3:

**§ 12.** (4) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 3 frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. b und Z 2 frühestens im Anschluss an eine (Eltern-)Karenz im Sinn des Abs. 2 Z 1 lit. a.

**§ 12.** (4) Die Teilzeitbeschäftigung beginnt in den Fällen des **Abs. 1 Z 1** frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, in den Fällen des **Abs. 1 Z 2 und 3** frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege, **in den Fällen des Abs. 1 Z 4 frühestens mit der Aufnahme des Kindes**



Bei der Teilzeitbeschäftigung zur Pflege der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Kinder beginnt die Teilzeitbeschäftigung zusätzlich frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

Art. II Z 4:

**§ 12.** (6) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist unter Angabe des Beginnes und der Dauer

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder,
3. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15h oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8a des Väter-Karenzgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an eine (Eltern-)Karenz oder an eine Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen. Dabei sind die

**in den Haushalt des Vertragsbediensteten.**

**§ 12.** (6) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist **spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung schriftlich zu stellen. Abweichend davon kann** der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung

1. wenn der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteils eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 15h oder 15o des Mutterschutzgesetzes 1979, §§ 8 oder 8g des Väter-Karenzgesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ablehnt, innerhalb von** acht Wochen nach der Ablehnung, **oder**
2. **wenn der Zeitraum zwischen dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung und dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt oder zwischen dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitbeschäftigung und der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt der oder des Vertragsbediensteten kürzer ist als drei Monate, innerhalb**

anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben. Die Anträge sind schriftlich zu stellen.

(7) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 6 kann eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. II Z 5:

**§ 31.** (1) Der Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt ihres Kindes.

Art. II Z 6:

**§ 31.** (2) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag

**von acht Wochen nach der Geburt bzw. der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Vertragsbediensteten**

**gestellt werden.** Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände **im Sinn des Abs. 1 Z 1 bis 4** nachzuweisen und die gewünschte zeitliche Lagerung der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

(7) Sofern **keine wichtigen** dienstlichen Interessen entgegenstehen, **kann von der Einhaltung der in Abs. 6 erster Satz genannten Frist Abstand genommen werden.**

**§ 31.** (1) **Dem** Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes. **Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Eltern-Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Fall des § 31a Abs. 2 nicht zulässig; dies gilt auch, wenn der Anspruch auf (Eltern-)Karenz eines Elternteiles auf einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines in § 3 Abs. 1 Z 2 der Dienstordnung 1994 genannten Staates beruht.**

entfällt

eine Eltern-Karenz (gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter eine Karenz nach §§ 15 bis 15c oder 15j des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt; das Verbot der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Eltern-)Karenz gilt nicht im Fall des § 31a Abs. 2.

Art. II Z 7 bis 8:

**§ 31.** (3) Abs. 1 oder 2 gilt sinngemäß für den Vertragsbediensteten, der ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pfleagemutter, Pflegevater). Wird das Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 oder 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

**§ 31.** (3) Abs. 1 gilt sinngemäß für den Vertragsbediensteten, der ein Kind an Kindes statt angenommen (Adoptivmutter, Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pfleagemutter, Pflegevater). Wird das Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, aber vor Ablauf des siebenten Lebensjahres an Kindes statt angenommen oder in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen, gebührt auf Antrag eine Eltern-Karenz bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege.

(4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens drei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenz ist

1. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 oder 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 dieses Gesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an eine nach Abs. 1 bis 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 12 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 bis 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenz ist

1. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 3 spätestens acht Wochen nach der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege oder
3. wenn die Gemeinde Wien oder der Arbeitgeber des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternteiles eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 dieses Gesetzes oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum ablehnt, spätestens acht Wochen nach der Ablehnung

zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an eine nach Abs. 1 **oder** 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 12 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 **oder** 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Vertragsbedienstete die Verlängerung derselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 bis 3 ist Bedacht zu nehmen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann eine Eltern-Karenz im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. II Z 8a und 8b:

**§ 31a.** (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann die Eltern-Karenz nach § 31 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn

1. auch der andere Elternteil von seinem Anspruch auf (Eltern-)Karenz nach § 31 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes Gebrauch nimmt und

...

**§ 31b.** (2) Aufgeschobene Eltern-Karenz kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern-Karenz nach § 31 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch der andere Elternteil aufgeschobene (Eltern-)Karenz nach den Bestimmungen

(7) Bis spätestens drei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Vertragsbedienstete die Verlängerung derselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 **oder** 3 ist Bedacht zu nehmen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann eine Eltern-Karenz im Sinn der Abs. 1 **oder** 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

**§ 31a.** (1) Bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes kann die Eltern-Karenz nach § 31 in zwei Teilen in der Dauer von je mindestens drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn

1. auch der andere Elternteil von seinem Anspruch auf (Eltern-)Karenz nach § 31 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** Gebrauch nimmt und

...

**§ 31b.** (2) Aufgeschobene Eltern-Karenz kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Eltern-Karenz nach § 31 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch der andere Elternteil aufgeschobene (Eltern-)Karenz nach den Bestimmungen

dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. Auf § 31a Abs. 2 letzter Satz ist Bedacht zu nehmen.

(3) Im Fall des § 31 Abs. 3 zweiter Satz findet Abs. 2 keine Anwendung, doch kann aufgeschobene Eltern-Karenz nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht der andere Elternteil eine (Eltern-) Karenz nach § 31 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

(4) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt aufgeschobene Eltern-Karenz nicht für jenen Zeitraum, für den die Mutter aufgeschobene (Eltern-)Karenz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

**§ 32.** (1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeeltern- durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Vertragsbediensteten unabhängig von § 31 auf Antrag eine Eltern-Karenz bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren

dieses Gesetzes oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. Auf § 31a Abs. 2 letzter Satz ist Bedacht zu nehmen.

(3) Im Fall des § 31 Abs. 3 zweiter Satz findet Abs. 2 keine Anwendung, doch kann aufgeschobene Eltern-Karenz nur in Anspruch genommen werden, wenn nicht der andere Elternteil eine (Eltern-) Karenz nach § 31 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt.

entfällt

**§ 32.** (1) Ist der andere Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeeltern- durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Vertragsbediensteten unabhängig von § 31 auf Antrag eine Eltern-Karenz bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwei Jahren

nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Eltern-Karenz nach §§ 31 Abs. 3 zweiter Satz oder 31b oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch nimmt.

Art. II Z 9:

**§ 33.** (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind oder der Vertragsbedienstete nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

...

3. nach der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger per-

nach der Geburt des Kindes. Dasselbe gilt bei Verhinderung des anderen Eltern-, Adoptiveltern- oder Pflegeelternanteiles, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Eltern-Karenz nach §§ 31 Abs. 3 zweiter Satz oder 31b oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften **einer Vertragspartei des Abkommens über den** Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt.

**§ 33.** (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Karenz (gegen Entfall der Bezüge) zu gewähren, wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinn des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, gewährt wird und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des **40.** Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind oder der Vertragsbedienstete nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

...

3. nach der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des **40.** Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger per-

sönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

Art. II Z 10:

**§ 42.** (6) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31, 31a oder 32, eine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 12 oder 37b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Soweit sich der Kündigungsschutz auf die Pflegefreistellung gemäß § 37a oder die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b bezieht, erstreckt er sich auch auf den von § 37c erfassten Bedienstetenkreis. Ebenso unzulässig ist die Kündigung des Vertragsbediensteten, wenn während der Zeit einer sonstigen, unmittelbar an eine (Eltern-)Karenz im Sinn der §§ 31 oder 31a oder an eine Teilzeitbeschäftigung im Sinn des § 12 anschließenden vereinbarten Teilzeitbeschäftigung Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder eine sonstige Geldleistung nach anderen gleichartigen gesetzlichen Bestimmungen für ein in § 12 Abs. 1 genanntes Kind gebührt oder gebührte, wenn nicht der Grenzbetrag des § 2 Abs. 1 Z 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz überschritten wäre.

(7) Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Eltern-Karenz oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12. Im Fall einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung im Sinn des Abs. 6 zweiter Satz beginnt der Kündigungsschutz frühestens mit der

sönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

**§ 42.** (6) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der eine Eltern-Karenz gemäß §§ 31, 31a oder 32, eine Pflegefreistellung gemäß § 37a oder eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 12 oder 37b in Anspruch nimmt, ist, **soweit Abs. 7 nicht anderes bestimmt**, unzulässig. Soweit sich der Kündigungsschutz auf die Pflegefreistellung gemäß § 37a oder die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 37b bezieht, erstreckt er sich auch auf den von § 37c erfassten Bedienstetenkreis.

(7) Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Eltern-Karenz oder Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, **der Annahme an Kindes statt, der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder der Aufnahme in den Haushalt des Vertragsbediensteten**, und endet einen Monat nach dem Ende der Eltern-Karenz oder der Teilzeitbe-



Antragstellung, keinesfalls aber vor vier Monaten ab Beginn der Teilzeitbeschäftigung, bzw. verlängert sich der auf Grund der Eltern-Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 12 bestehende Kündigungsschutz und endet einen Monat nach dem Enden des Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld. Dauert die Eltern-Karenz kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz.

Art. II Z 12:

**§ 64.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

**Besoldungsordnung 1994**

Art. III Z 1:

**§ 7.** (1a) Abweichend von Abs. 1 vierter und fünfter Satz kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines in § 28 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, zur Pflege eines in § 55 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des 30. Lebensjahres des Kindes, oder für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b der Dienstordnung 1994 von der unverminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten. Soweit dadurch die volle Be-

schäftigung gemäß § 12, **spätestens einen Monat nach Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes.** Dauert die Eltern-Karenz kürzer als zwei Monate, tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte der Eltern-Karenz.

**§ 64.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Dezember 2005** geltenden Fassung anzuwenden.

**Besoldungsordnung 1994**

**§ 7.** (1a) Abweichend von Abs. 1 vierter und fünfter Satz kann der Beamte schriftlich erklären, den Pensionsbeitrag für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines in § 28 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes **oder bis zu dessen späterem Schuleintritt**, zur Pflege eines in § 55 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Kindes bis längstens zum Ablauf des **40.** Lebensjahres des Kindes, oder für die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 61b der Dienstordnung 1994 von der unverminderten Bemessungsgrundlage

messungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nicht überschritten wird, kann der Beamte auch erklären, den Pensionsbeitrag von der doppelten verminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten.

Art. III Z 2:

**§ 42.** (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995**

Art. IV Z 1:

**§ 6b.** (1) § 28 der Dienstordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes ‚Arbeitszeit‘ der Begriff ‚regelmäßige Auslastung (Vollauslastung)‘ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang,
2. an die Stelle des Begriffes ‚Beamter‘ der Begriff ‚Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates‘ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang,
3. an die Stelle des Begriffes ‚Teilzeitbeschäftigung‘ – soweit sie sich auf eine solche des Beamten bezieht – der Begriff ‚Teilauslastung‘ und

zu entrichten. Soweit dadurch die volle Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nicht überschritten wird, kann der Beamte auch erklären, den Pensionsbeitrag von der doppelten verminderten Bemessungsgrundlage zu entrichten.

**§ 42.** (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am **1. Dezember 2005** geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995**

**§ 6b.** (1) § 28 der Dienstordnung 1994 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes ‚Arbeitszeit‘ der Begriff ‚regelmäßige Auslastung (Vollauslastung)‘ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang,
2. an die Stelle des Begriffes ‚Beamter‘ der Begriff ‚Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates‘ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang,
3. an die Stelle des Begriffes ‚Teilzeitbeschäftigung‘ – soweit sie sich auf eine solche des Beamten bezieht – der Begriff ‚Teilauslastung‘ und

4. an die Stelle des Ausdruckes ‚die gewünschte zeitliche Lagerung‘ der Ausdruck ‚die gewünschten Anwesenheiten im Sinn des § 6a Abs. 1 während‘ tritt,
5. die Bezugnahmen auf § 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 der Dienstordnung 1994 entfallen,
6. der Antrag gemäß § 28 Abs. 4 der Dienstordnung 1994 jedenfalls auch bis spätestens drei Monate vor dem angestrebten Wirksamkeitsbeginn der Teilauslastung eingebracht werden kann,
7. die Teilauslastung nur im Ausmaß von einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung) gewährt und
8. die Teilauslastung längstens bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden kann.

Art. IV Z 2:

**§ 14.** (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

4. an die Stelle des Ausdruckes ‚die gewünschte zeitliche Lagerung‘ der Ausdruck ‚die gewünschten Anwesenheiten im Sinn des § 6a Abs. 1 während‘ tritt,
5. die Bezugnahmen auf § 27 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 der Dienstordnung 1994 entfallen **und**
6. die Teilauslastung nur im Ausmaß von einem Viertel, der Hälfte oder drei Viertel der regelmäßigen Auslastung (Vollauslastung) gewährt **werden kann.**

**§ 14.** (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. **Dezember** 2005 geltenden Fassung anzuwenden.